

- 11) in der ersten Stufe 1 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
 12) in der zwölften Stufe 2 Thlr. — Sgr. — Pf.
 für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden.

§. 9.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, unterliegen der Klassensteuer nach Verhältnis ihres Verdienstes und der Länge ihres Aufenthaltes. Die Festsetzung des Steuerbetrags hat durch das betreffende Landrathsamt zu erfolgen.

Besondere Bestimmungen wegen der klassifizierten Einkommensteuer.

§. 10.

Die Veranlagung der klassifizierten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesamteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen

- a) aus Grundeigenthum,
- b) aus Kapitalvermögen und aus Rechten auf periodische Gebungen oder Vortheile irgend welcher Art,
- c) aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung

zusteht. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 11 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der terminliche Betrag seiner Steuer ein Viertel Prozent des Einkommens nicht übersteigt, aber diesem Prozentsatze möglichst gleichkommt.

§. 11.

Die Steuer beträgt terminlich:

in der	1. Steuerstufe	2 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,
„ „	2. „	3 „ — „ — „
„ „	3. „	3 „ 15 „ — „
„ „	4. „	4 „ — „ — „
„ „	5. „	5 „ — „ — „
„ „	6. „	6 „ — „ — „
„ „	7. „	7 „ — „ — „
„ „	8. „	8 „ — „ — „
„ „	9. „	9 „ — „ — „
„ „	10. „	10 „ — „ — „
„ „	11. „	12 „ — „ — „
„ „	12. „	15 „ — „ — „
„ „	13. „	18 „ — „ — „